

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 303.

Dienstag, den 30. October.

1838.

Bekanntmachung in Betreff der in diesem Jahre einzureichenden Hausbewohnerverzeichnisse.

Aus dem zum Behufe der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters bisher alljährlich eingereichten Hausbewohnerverzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns deshalb erlassenen und jedem Hausbesitzer behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohnerverzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, wodurch das Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Es werden daher die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohnerverzeichnisse in dem von uns unterm 25. d. M. erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8. und 9. Paragraph des erwähnten Patents angedrohten Nachteile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 27. October 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 werden alle diejenigen in den hiesigen Landen militärpflichtigen,

im Jahre 1818

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtbürger, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts-Jurisdiction allhier wohnenden, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Dienstags, den 6. November d. J.,

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause allhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach §. 64 seq. des obgedachten Gesetzes, wovon ein Auszug für 6 Pf. in allen Buchhandlungen zu haben ist, verfahren werden wird.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafem übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1817

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Donnerstags, den 8. November d. J.,

anzumelden.

Leipzig, den 24. October 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Entgegnung.

In Beziehung auf die Aeußerung des Zimmermeisters Herrn Carl Friedrich Lüders in dem Aufsatze vom 24. d. M. (Beilage aus No. 257 der Lpz. Zeitg.) über das Armendirectorium sieht sich dasselbe veranlaßt, Folgendes zu entgegnen:

Der Zimmermeister Herr Carl Friedrich Lüders hat in dem wegen Erbauung eines neuen Armenschulhauses mit ihm unterm 23. Mai d. J. abgeschlossenen Contracte §. 2. wörtlich versprochen: „zu der Zulage ausschließlich fehlerfreies, gesundes Saalstammholz zu verwenden und die bedungenen Holzstärkenmaße sind an schwarzen Orte gemessen und bei den Balken und Unterzügen ganz vollkantiq zu verstehen“, und im §. 3 sich verbindlich gemacht: „Rate halten und Arbeiten, die nicht contract- und vorschristmäßig geliefert oder gefertigt würden, sondern nach dem Ausspruche Sachverständiger in anderer Eigenschaft befunden werden sollten, auf seine eigenen und alleinigen Kosten verändern und verbessern zu lassen, oder so dieß nicht thuntlich oder räthlich sein sollte, den dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen, außerdem aber auch bei dem nicht vertragsmäßig Gelieferten weder für Material noch für Arbeit eine Bezahlung zu fordern.“

Da nun die dem Armendirectorium geschehene Mittheilung, daß Herr Lüders zu den über das Parteigeschäft ge'igten Trägern und Unterzügen nicht ganz vollkantiqes Holz verwendet habe, durch das Urtheil eines unparteiischen, aber gänzlich competenten Sachverständigen dahin bestätigt wurde, daß die Balken größtentheils nicht ganz vollkantiq wären, so war es die Pflicht des Armendirectoriums, Herrn Lüders zu Erfüllung seiner contractlichen Zusagen und Verpflichtungen anzuhalten und dabei in Betreff der Pfeiler, unter welchen die contractwidrig gelieferten Balken herausgenommen und durch vollkantiqes ersetzt werden müßten, auf Anwendung der größtmöglichen Sicherheits-Maßregel zu dringen, da das Armendirectorium in seiner Eigenschaft als Verwalter einer milden Stiftung eine das Vermögen der Letztern beeinträchtigende Rücksicht nicht würde haben verantworten können.

Leipzig, den 27. October 1838.

Das Armen-Directorium.